

# **BGer 1C 325/2016 vom 25. November 2016**

Bundesgericht, 2016-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_325\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_325_2016)

FR: TF 1C 325/2016 du 25 novembre 2016

IT: TF 1C 325/2016 del 25 novembre 2016

## **Regeste**

Gesuch um Einleitung eines Baubewilligungsverfahrens | Raumplanung und öffentliches Baurecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Dem angefochtenen Entscheid liegt ein Beschwerdeverfahren über die Frage der Baubewilligungspflicht zugrunde. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 lit. a BGG steht auf dem Gebiet des Raumplanungs- und Baurechts zur Verfügung. Angefochten ist ein Entscheid einer letzten kantonalen Instanz ( Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG ). Die Beschwerdeführer haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind als Nachbarn im baurechtlichen Sinne durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung ( Art. 89 Abs. 1 BGG ). Auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Umstritten ist die Frage der Baubewilligungspflicht gemäss Art. 22 Abs. 1 RPG . Nach der bundesgerichtlicher Rechtsprechung dürfen Bauten und Anlagen nach Art. 22 Abs. 1 RPG nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Bauten und Anlagen im Sinne dieser Bestimmung sind künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtungen, die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Massstab dafür, ob eine bauliche Massnahme erheblich genug ist, um sie dem Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen ist dabei die Frage, ob mit der Realisierung der Baute oder Anlage im Allgemeinen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht. Die Baubewilligungspflicht soll es mithin der Behörde ermöglichen, das Bauprojekt in Bezug auf seine räumlichen Folgen vor seiner Ausführung auf die Übereinstimmung mit der raumplanerischen Nutzungsordnung und der übrigen einschlägigen Gesetzgebung zu überprüfen ( BGE 139 II 134 E. 5.2. S. 139 f. mit Hinweisen). Der bundesgerichtliche Begriff der bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen kann von den Kantonen weiter, nicht aber enger gefasst werden (Urteil 1C\_509/2010 vom 16. Februar 2011 E. 2.3.1 mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann es sich rechtfertigen, Pflanzungen - gleich wie Bodenveränderungen durch Zäune, Abschränkungen, Teiche etc. - Anlagen gleichzustellen. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich danach, welche konkrete Auswirkung eine Pflanzung auf die Umgebung hat. Dabei sind insbesondere die Bedeutung und Art der Bepflanzung, die Oberfläche, die

Dichte und ihre Anordnung sowie ihre Eingliederung in die bestehende Umgebung zu berücksichtigen (vgl. Urteil 1C\_658/2013 vom 24. Januar 2014 E. 4.1 mit Hinweis auf das Urteil 1A.276/2006 vom 25. April 2007 E. 5.2). Nach der Lehre wird in der Praxis in Grenzfällen häufig eine funktionelle Betrachtungsweise gepflegt. So unterliegen grüne Hecken als Pflanzen grundsätzlich nicht der Bewilligungspflicht, sie können indes namentlich im Hinblick auf die Gewährleistung guter Sichtverhältnisse im Strassenverkehr polizeirechtlich relevant werden (vgl. Alexander Ruch, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Kommentar RPG, 2010, N. 27 zu Art. 22).

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Urteil vorab die Eintretensvoraussetzungen geprüft und anschliessend die prozessualen Anträge und die formellen Rügen der Beschwerdeführer behandelt (angefochtenes Urteil E. 1 - 7). Alsdann hat sie die Frage der Bewilligungspflicht überprüft. Nach der korrekten Wiedergabe der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. angefochtenes Urteil E. 8b und E. 2.1 hiervor) hat sie subsumiert, bei den umstrittenen Neuanpflanzungen handle es sich um den Ersatz gefälltter Bäume. Die Anpflanzung sei im Wesentlichen gleich geblieben respektive sogar bedeutend lichter geworden als vor der "Rodung" im Jahr 2014. Es könne daher vorliegend weder von einem erheblichen Eingriff in die Landschaft noch von einer Nutzungsänderung die Rede sein. Stattdessen handle es sich um eine bewilligungsfreie Veränderung (angefochtenes Urteil E. 8c).

### **E. 2.3**

Die Beschwerdeführer rügen, die Vorinstanz habe die raumplanungsrechtliche Bewilligungspflicht gemäss Art. 22 Abs. 1 RPG einzig mit dem Argument verneint, es handle sich um den Ersatz gefälltter Bäume, und die Anpflanzung sei weniger dicht als zuvor. Die Vorinstanz gehe offensichtlich - ohne Begründung - fälschlicherweise davon aus, dass der Beschwerdegegner einen Rechtsanspruch auf Wiederherstellung des früheren Zustands habe. Ein solcher Rechtsanspruch würde indes voraussetzen, dass der frühere Zustand der Bepflanzung des Grundstücks Gbbl. Nr. 2426 rechtmässig gewesen wäre, was die Beschwerdeführer stets bestritten hätten und nach wie vor bestritten. Auch behaupte die Vorinstanz nicht, dass der Beschwerdegegner gutgläubig davon ausgegangen sei, seine frühere Nutzung sei recht-mässig gewesen. Die Beschwerdeführer betonen, wie sie bereits im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemacht hätten, ergebe sich die Bewilligungspflicht vorliegend insbesondere aufgrund der Gefährdung der Passanten auf der Via da Scheia durch die Neuanpflanzungen, der Behinderung der Schneeräumung und der Verletzung der geltenden Abstandsvorschriften und Höhenbeschränkungen. Mit diesen Argumenten habe sich die Vorinstanz mit keinem Wort auseinandergesetzt. Auch dies stelle eine Verletzung der Begründungspflicht dar.

### **E. 2.4**

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Urteil die unterschiedlichen Standpunkte der Verfahrensbeteiligten ausführlich wiedergegeben (angefochtenes Urteil S. 1 - 7; vgl. auch Sachverhalt lit. A. hiervor). Hingegen hat sie keinerlei Feststellungen zum Sachverhalt getroffen, sodass unklar bleibt, von welchen tatsächlichen Voraussetzungen sie ausgeht (insbesondere betreffend die Anzahl Bäume und deren Höhe sowie bezüglich des Abstands der Bepflanzungen zur Via da Scheia). Der Sachverhalt ergibt sich auch nicht mit hinreichender Klarheit aus den Akten. Die Vorinstanz begnügt sich mit der Feststellung,

dass die Anpflanzungen lichter seien als jene die sie ersetzen. Dies genügt indes, wie die Beschwerdeführer zu Recht rügen, zur Verneinung der Bewilligungspflicht nicht. Die Vorinstanz geht nicht auf die Vorbringen der Beschwerdeführer ein und setzt sich nicht mit der korrekt wiedergegebenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung auseinander. Ob es sich rechtfertigt, Pflanzungen Anlagen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 RPG gleichzustellen, beurteilt sich nach den konkreten Auswirkungen der Pflanzungen auf die Umgebung. Vorliegend stellt sich namentlich die Frage, ob die Pflanzungen die Verkehrssicherheit auf der Via da Scheia gefährden können (etwa durch Vereisung der Fahrbahn wegen Schattenwurfs, stürzende Bäume, Behinderung der Schneeräumung, Verletzung der Abstandsvorschriften). Um dies beurteilen zu können, muss der Umfang der Anpflanzung erstellt sein, was vorliegend nicht der Fall ist.

### **E. 3**

Die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht erweist sich damit als stichhaltig. Die Beschwerde ist gutzuheissen, der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese wird den massgeblichen Sachverhalt festzustellen und ihren Entscheid neu zu begründen haben. Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Da die Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten sind, steht ihnen keine Parteientschädigungen zu ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ; vgl. BGE 133 III 439 E. 4 S. 446; Urteil 1B\_169/2015 vom 6. November 2015 E. 4, nicht publ. in: BGE 141 I 211 ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.